

Jahresbericht des Fachdienstes Soziale Leistungen für das Jahr 2024

Inhalt:

1. Einleitung
2. Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)
 - 2.1 Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII
 - 2.2 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII
 - 2.3 Bildung- und Teilhabeleistungen (BuT)
3. Wohngeld
4. Wohnberechtigungsscheine
5. Geförderter Wohnungsbau
6. Wohnraumüberwachung
7. Ausblick

1. Einleitung

Sozialleistungen umfassen alle Geld-, Dienst- und Sachleistungen, die privaten Haushalten oder Einzelpersonen zur Deckung und Milderung sozialer Risiken und Bedürfnisse vom Staat, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder von Unternehmen gewährt werden.

Der Fachdienst Soziale Leistungen ist neben der Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz – siehe insoweit den Jahresbericht über die Flüchtlingssituation in Lüdenscheid 2024 – sowie Wohngeld und Wohnraumüberwachung im Wesentlichen zuständig für die Gewährung von Sozialleistungen in Form von Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch außerhalb von Einrichtungen.

2. Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) sind Sozialhilfeleistungen, die Personen erhalten, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können. Sie umfassen insbesondere die Hilfe zum Lebensunterhalt, die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung sowie Hilfen in besonderen Lebenslagen. Ziel dieser Leistungen ist es, die Sicherung des notwendigen Lebensunterhaltes zu gewährleisten und eine gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen.

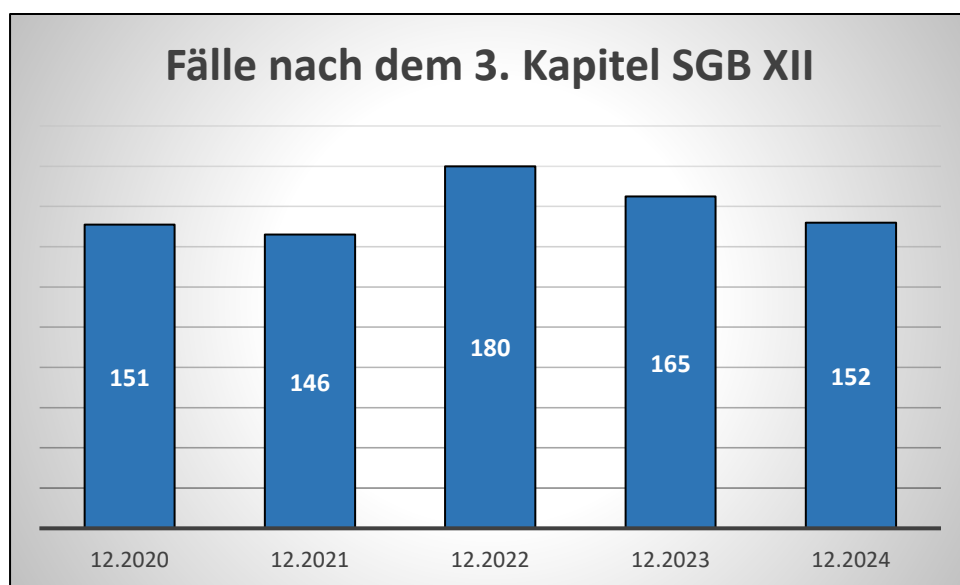
Die vom Fachdienst Soziale Leistungen gewährten Hilfen gliedern sich im Wesentlichen auf in Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII.

Örtlicher Träger für die Leistungen nach dem SGB XII ist der Märkische Kreis. Dieser hat die Aufgaben der Leistungsgewährung außerhalb von Einrichtungen per Delegationssatzung auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden übertragen.

2.1 Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII

Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII ist Personen zu leisten, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, bestreiten können. Die Hilfe zum Lebensunterhalt ist eine nachrangige Hilfe. Sie wird Personen gewährt, die nicht mehr erwerbsfähig nach dem SGB II sind, das heißt, dass sie nur noch unter 3 Stunden täglich erwerbstätig sein können. Es darf aber keine dauerhafte Erwerbsunfähigkeit vorliegen, da in diesen Fällen Leistungen der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII gewährt werden.

Entwicklung der Fallzahlen im 3. Kapitel SGB XII von 2020 bis 2024



Quelle: Stadt Lüdenscheid – Fachdienst Soziale Leistungen

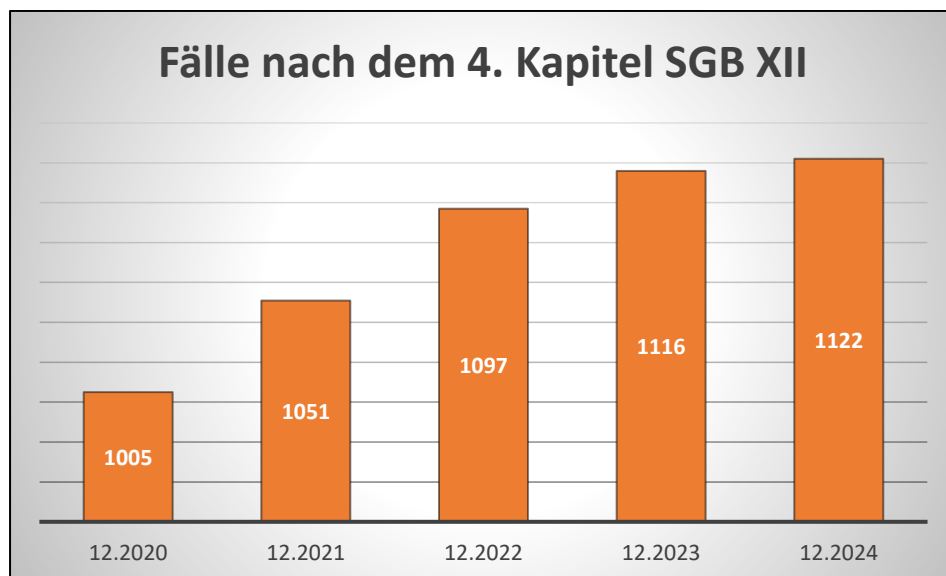
Der Anstieg der Fallzahlen in 2022 ist in erster Linie auf den Zuzug ukrainischer Kriegsflüchtlinge zurückzuführen. In 2023 und 2024 sind die Fallzahlen im Bereich des 3. Kapitels SGB XII wieder leicht rückläufig und entsprechen in etwa dem Stand vor Kriegsbeginn in der Ukraine.

2.2 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII ist Personen zu leisten, die die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 SGB XII erreicht haben oder

das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, sofern sie ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, bestreiten können.

Entwicklung der Fallzahlen im 4. Kapitel SGB XII von 2020 bis 2024



Quelle: Stadt Lüdenscheid – Fachdienst Soziale Leistungen

Zum 01.01.2020 erfolgte eine Änderung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG). Damit verbunden war eine Trennung von Fachleistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX und Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII in besonderen Wohnformen. Zuvor lag die Zuständigkeit für beide Hilfearten bei den Landschaftsverbänden. Dies hatte eine Erhöhung der Fallzahlen in 2020 und 2021 zur Folge.

Der Anstieg der Fallzahlen in 2022 resultiert u. a. ähnlich wie im 3. Kapitel aus dem Zuzug ukrainischer Kriegsflüchtlinge nach Lüdenscheid.

Des Weiteren erfolgte mit Einführung des Bürgergeldes zum 01.01.2023 und der damit verbundenen Erhöhung der Regelbedarfe sowie der Vermögensfreigrenze von 5.000 auf 10.000 Euro je Person im Haushalt erneut ein Anstieg des leistungsberechtigten Personenkreises auch im SGB XII. Durch die erneute Wohngelderhöhung ab 01.01.2024 relativiert sich der Anstieg der Fallzahlen in 2024. Da die Gewährung von Wohngeld vorrangig vor der Leistungsgewährung nach dem SGB XII ist, wechselte ein Teil der SGB XII-Leistungsberechtigten im Berichtsjahr in den Wohngeldbezug, so dass die Fallzahl im Bereich des vierten Kapitels SGB XII in 2024 nur leicht gestiegen ist.

2.3 Bildung- und Teilhabeleistungen (BuT)

Durch die Gewährung von Bildung- und Teilhabeleistungen sollen Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen gefördert und unterstützt werden. Diese Kinder, Jugendliche und jungen Erwachsenen erhalten zusätzlich zu ihrem monatlichen Regelbedarf auch Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Die Leistungen umfassen u. a. Zuschüsse für Schulausflüge, persönliche Schulausstattung, Schülerbeförderung, Lernförderung, gemeinschaftliches Mittagessen in Schule/Kita sowie Teilhabe an Kultur, Sport und Freizeit.

Im Jahr 2024 wurden im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB XII insgesamt 8.148,80 € ausgezahlt. Es wurden 18 Kinder und Jugendliche im Leistungsbezug nach dem SGB XII durch diese Mittel gefördert.

Im Wesentlichen wurden an diesen Personenkreis im Jahre 2024 für Schulbedarfe 2.210 € sowie Hilfen für Mahlzeiten in Kindertageseinrichtungen bzw. an Schulen in Höhe von 2.517 € aus dem Bildungs- und Teilhabepaket geleistet. Für mehrtägige Klassenfahrten sowie Tagesausflüge konnten darüber hinaus insgesamt 385 € ausgezahlt werden. Des Weiteren wurden Lernfördermaßnahmen in Höhe von 3.036,80 € finanziert, wenn ein schulischer Förderbedarf bestand.

Der Personenkreis der Leistungsberechtigten nach dem 3. Kapitel SGB XII umfasst nur wenige Kinder und Jugendliche, in erster Linie als Angehörige erwerbsgeminderter Personen. Ein Anspruch auf Grundsicherungsleistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII besteht generell erst ab Vollendung des 18. Lebensjahres. Somit ist eine Gewährung von Bildungs- und Teilhabeleistungen im Rechtskreis des SGB XII eher die Ausnahme.

Für die Bearbeitung der BuT-Anträge von Wohngeldempfängern ist der Märkische Kreis zuständig.

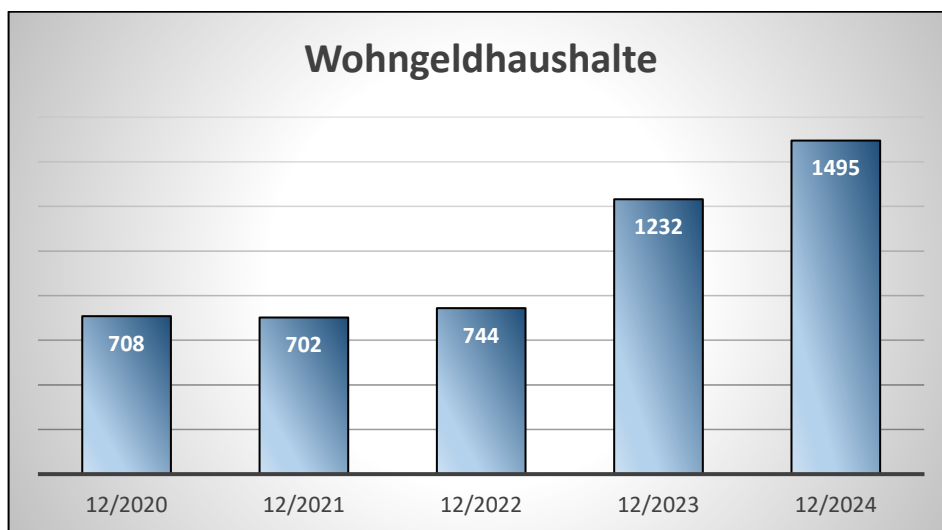
3. Wohngeld

Wohngeld ist eine staatliche Leistung und dient der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens. Das Wohngeld wird als Zuschuss zur Miete (Mietzuschuss) oder zur Belastung (Lastenzuschuss) für den selbst genutzten Wohnraum geleistet, sofern die Personen in ihrem Eigentum wohnen.

Das Wohngeld ist eine baurechtliche Transferleistung. Ob ein Anspruch auf Wohngeld besteht, ist vom Haushaltseinkommen, der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder sowie der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung abhängig. Darüber hinaus ist die Miete oder Belastung gemäß Wohngeldgesetz (WoGG) an Höchstbeträge nach einem der jeweiligen Kommune angepassten Mietenniveau gebunden.

Vom Wohngeld ausgeschlossen sind Personen, die Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem SGB II, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII, Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII, ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt oder anderen Hilfen in einer stationären Einrichtung, Grundleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und weitere, die den Lebensunterhalt umfassen, wenn bei deren Berechnung Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind, empfangen.

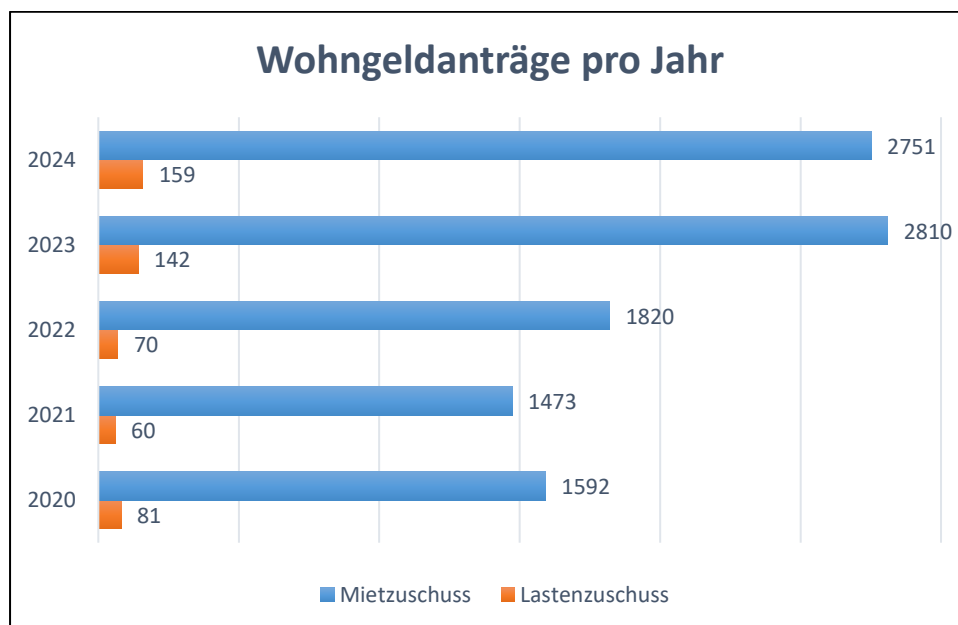
Entwicklung der Lüdenscheider Haushalte mit Wohngeldbezug von 2020 bis 2024



Quelle: Stadt Lüdenscheid – Fachdienst Soziale Leistungen

Aufgrund der Wohngeldreform 2020 gab es bereits ab dem 01.01.2020 Wohngeld für mehr Haushalte. Darüber hinaus wurde im Jahr 2022 ein einmaliger Heizkostenzuschuss u. a. für Wohngeldberechtigte gewährt, die für mindestens einen der Monate von September 2022 bis Dezember 2022 Wohngeld bezogen haben.

Zum 01.01.2023 ist mit dem Inkrafttreten des Wohngeld-Plus-Gesetzes eine grundlegende Reform des Wohngeldrechtes erfolgt. Dies spiegelt sich in den deutlich gestiegenen Wohngeldanträgen ab 2023 wider. Das neue "Wohngeld plus" sieht deutlich höhere Zuschüsse zur Miete vor und erweitert den Empfängerkreis, also die anspruchsberechtigten Haushalte. Zusätzlich beinhaltet das Wohngeld Plus nicht nur eine allgemeine Leistungsverbesserung, sondern auch eine dauerhafte Heizkosten- und Klimakomponente.

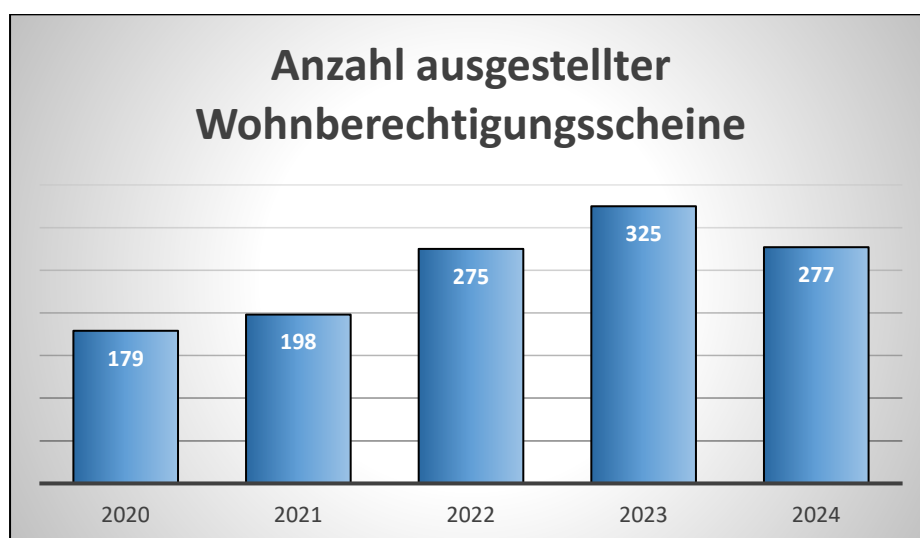


Quelle: Stadt Lüdenscheid – Fachdienst Soziale Leistungen

4. Wohnberechtigungsscheine

Geförderte Wohnungen dürfen nur an Personen vermietet werden, die beim Einzug bestimmte Einkommensgrenzen abhängig vom Förderprogramm (1. Förderweg oder vereinbarte Förderung), mit dem die Errichtung der Wohnung gefördert wurde, und der Familiengröße nicht überschreiten. Als Nachweis dient der sogenannte Wohnberechtigungsschein (WBS).

Die nachfolgende Grafik zeigt die Anzahl ausgestellter Wohnberechtigungsscheine in Lüdenscheid jeweils zum Stichtag 31.12. in den Jahren 2020 bis 2024.



Quelle: Stadt Lüdenscheid – Fachdienst Soziale Leistungen

Mit Ende der Corona-Pandemie ist ab 2022 und 2023 ein deutlicher Anstieg der Anzahl ausgestellter Wohnberechtigungsscheine zu verzeichnen. Ursächlich hierfür ist neben dem Wegfall der Corona-Einschränkungen vermutlich der Neubau öffentlich geförderter Wohnungen im Bereich Wiesenstraße und Kampstraße sowie der Wunsch, gestiegene Energiepreise durch einen Umzug möglichst senken zu können. In 2024 ist die Zahl ausgestellter Wohnberechtigungsscheine wieder leicht rückläufig. Dies hängt u. a. mit dem inzwischen erfolgten Bezug öffentlich geförderter Wohnungen des ersten Bauabschnittes in der Kampstraße zusammen.

5. Geförderter Wohnungsbau

Nachfolgend ist die Entwicklung des Bestands öffentlich geförderter Wohnungen bzw. Eigenheime in Lüdenscheid seit 2020 dargestellt.

Bestand öffentlich geförderter Wohnungen

Jahr	Anzahl Mietwohnungen	Anzahl Eigenheime
2020	2.784	696
2021	2.521	689
2022	2.489	679
2023	2.402	680
2024	2.356	675

Quelle: Stadt Lüdenscheid – Fachdienst Soziale Leistungen

Die Reduktion des Bestandes an gefördertem Wohnraum entsteht dadurch, dass mit der Förderung immer auch eine sog. Bindung ausgesprochen wird. Mit Ablauf dieses Bindungszeitraums gilt der Wohnraum nicht mehr als geförderter Wohnraum, ist aber gleichwohl physisch noch existent. Für evtl. Mieterhöhungen gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Zudem sind noch für 63 Wohneinheiten (Miete) Förderbescheide erteilt, die Bauvorhaben aber noch nicht fertiggestellt.

6. Wohnraumüberwachung

Fälle nach dem Wohnraumstärkungsgesetz – früher Wohnungsaufsichtsgesetz – und nach § 5 Wirtschaftsstrafgesetz – Mietpreisüberhöhung – gab es erfreulicherweise im Berichtszeitraum in Lüdenscheid nicht.

7. Ausblick

Zum 01.01.2025 erfolgte eine turnusmäßige Erhöhung des Wohngeldes, während die sog. Regelsätze des SGB nicht erhöht worden sind. Daher wird es erneut weitere Rechtskreiswechsel leistungsberechtigter Personen zwischen SGB und Wohngeld geben.

Darüber hinaus ist aufgrund der demografischen Entwicklung in den nächsten Jahren eine Steigerung der Anzahl von Personen im Rentenalter und damit verbunden auch eine Steigerung der Fallzahlen im Bereich der Grundsicherungsleistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII zu erwarten.